

Regelungen für das Erweiterungsfach Ev. Religionslehre an Gesamtschulen und Gymnasien (GYM)

(Fassung vom 9.4.07)

Allgemeine Bestimmungen zu Erweiterungsprüfungen auf der Grundlage von § 29 LPO

- (1) Nach bestandener Erster Staatsprüfung für ein Lehramt können Erweiterungsprüfungen in weiteren Fächern des jeweils entsprechenden Lehramtes gemäß § 5 LABG abgelegt werden. Mit Genehmigung des Ministeriums können Erweiterungsprüfungen auch in anderen Fächern abgelegt werden.
- (2) Die Erweiterungsprüfung wird vor dem Prüfungsamt abgelegt. § 28 (Zeugnisse und Bescheinigungen) gilt entsprechend.
- (3) Für die Erweiterungsprüfung sind erforderlich:
 1. vorbereitende Studien im Umfang von etwa der Hälfte des ordnungsgemäßen Studiums im jeweiligen Fach, mindestens jedoch 20 Semesterwochenstunden, und
 2. ein Leistungsnachweis in Fachwissenschaft und Fachdidaktik des Hauptstudiums im jeweiligen Fach.
- (4) Für die Zulassung und die Durchführung finden die Vorschriften für die Prüfungen im Fach entsprechende Anwendung. Die Anforderungen im jeweiligen Fach sind zugrunde zu legen.
- (5) Das Ministerium kann ausnahmsweise eine andere gleichwertige Vorbereitung als geeignet anerkennen.

Fachspezifische Bestimmungen für das Unterrichtsfach Ev. Religionslehre für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GYM)

Es gilt die Studienordnung GYM, deren Studienvolumen von 66 SWS auf 34 SWS reduziert ist. Die Studienstruktur für das Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung wurde formal neu organisiert und in drei Module gefasst.

<i>EP Modul 1: Bibelwissenschaft</i>		<i>SWS</i>	<i>Kreditpunkte</i>
1.1.	VL Einführung in das Alte Testament	2	2
1.2.	SE Arbeitsweisen alttestamentlicher Exegese	2	2
1.3.	VL Einführung in das Neue Testament	2	2
1.4.	SE Arbeitsweisen neutestamentlicher Exegese	2	2
1.5.	VL/SE Altes Testament	2	2
1.6.	VL/SE Neues Testament	2	2
<i>EP Modul 2: Kirchen- und Theologiegeschichte /Systematische Theologie</i>			
2.1.	SE Einführung in exemplarische Themen und methodische Grundfragen der Kirchen- oder Theologiegeschichte bzw. Konfessionskunde	2	2
2.2.	VL/SE Kirchen- oder Theologiegeschichte	2	2
2.3.	VL/SE Einführung in Grundfragen und exemplarische Themen der Dogmatik	2	2
2.4.	VL/SE Einführung in Grundfragen und exemplarische Themen theologischer Ethik	2	2

2.5.	VL/SE Kirchengeschichte/Konfessionskunde/Weltreligionen	2	2
2.6.	VL/SE Dogmatik	2	2
2.7.	VL/SE Ethik oder Ökumenische Theologie	2	2
<i>EP Modul 3: Fachdidaktik</i>			
3.1.	VL/SE Einführung in Grundfragen religiöser Bildung und evangelischer Religionspädagogik	2	2
3.2.	VL/SE Fachdidaktik	2	2
3.3.	Semesterbegleitendes Praktikum mit Seminar	4	4
drei Leistungsnachweise in einführenden Veranstaltungen in den Modulen 1-3			6
ein fachwissenschaftlicher Leistungsnachweis der Vertiefung in den Modulen 1 oder 2			2
ein fachdidaktischer Leistungsnachweis der Vertiefung in Modul 3			2
zwei fachwissenschaftliche Examensprüfungen in den Modulen 1 und 2			6
eine fachdidaktische Examensprüfung in Modul 3			3
<i>Summe</i>		34 SWS	53 KP

Die Erweiterungsprüfung kann gemäß § 29 LPO erst nach bestandener Erster Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt werden. Voraussetzung für die Anmeldung zur ersten fachwissenschaftlichen Examensprüfung in Modul 1 oder 2 sind die beiden Leistungsnachweise in einführenden Veranstaltungen der Module 1 und 2, der fachwissenschaftliche Leistungsnachweis der Vertiefung in Modul 1 oder 2 und die aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des zu prüfenden Moduls. Voraussetzung für die Anmeldung zur zweiten fachwissenschaftlichen Examensprüfung ist die aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des zu prüfenden Moduls. Voraussetzung für die Anmeldung zur fachdidaktischen Examensprüfung sind der Leistungsnachweis in der einführenden Veranstaltung des Moduls 3, der fachdidaktische Leistungsnachweis der Vertiefung sowie die aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls.

Anhang: Schlüssel zur Identifizierung der Modulelemente

Modulelement Erweiterungsprüfung	Entsprechendes Modulelement der regulären Studienordnung GYM
EP 1.1	1.1
EP 1.2	1.2
EP 1.3	2.1
EP 1.4	2.2
EP 1.5	6.1
EP 1.6	7.1
EP 2.1	3.2
EP 2.2	3.3
EP 2.3	4.1
EP 2.4	4.2
EP 2.5	8.4
EP 2.6	9.1
EP 2.7	9.2
EP 3.1	5.1
EP 3.2	10.1
EP 3.3	10.2